

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE FRIEDLAND

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedland

1 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Friedland beabsichtigt die Entwicklung eines neuen Standorts für die Aufbewahrung der historischen Sammlung des Heimatvereins von Groß Schneen. Es ist ein Neubau geplant, der die Funktionseinheit Sportplatz/Sporthaus erweitern soll. Mit der Planung eines Gebäudes für die Aufbewahrung und Sicherung der historischen Sammlung der Ortschaft werden die historischen Exponate gesichert. Zudem kann das Gebäude langfristig als Lagerhalle genutzt werden. Zusätzlich soll im Bereich des Tennisplatzes ein Multifunktionsfeld errichtet werden.

Das Plangebiet in der Gemeinde Friedland, OT Groß Schneen sollte daher für den Bau eines Gebäudes für den Heimatverein und die gemeindliche Nutzung sowie der Umnutzung des bestehenden Tennisplatzes in ein Multifunktionsfeld bauleitplanerisch aufbereitet werden.

Das Plangebiet wurde im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedland als Grünfläche dargestellt. Die Gemeinde Friedland wollte das Projekt durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiten. Es sollten zukünftig Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Heimatverein und gemeindliche Nutzung“ dargestellt werden. Des Weiteren sollte die Zweckbestimmung „Tennisplatz“ in „Multifunktionsfeld“ geändert werden.

Das Vorhaben liegt zudem gemäß § 30 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Demzufolge wird parallel zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes auch der Bebauungsplan geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,38 ha.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte folgende wesentliche Ziele:

- Ziel der Flächennutzungsplanänderung war die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung eines Gebäudes für den ortsansässigen Heimatverein bzw. als Lagerhalle für die Gemeinde und die Umnutzung eines Tennisplatzes in ein Multifunktionsfeld.
- Der gemeindliche Flächennutzungsplan sollte an die neue Nutzung angepasst werden. Derzeit stellt der wirksame Flächennutzungsplan die Fläche als Grünfläche bzw. als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Tennisplatz“ dar und muss dementsprechend geändert werden. Es sollen Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Heimatverein und gemeindliche Nutzung“ und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Multifunktionsfeld“ dargestellt werden.
- Die Belange von Boden, Natur und Landschaft sollten im Rahmen einer Umweltprüfung gewürdigt und in einem Umweltbericht dokumentiert werden.



- Neben der Umweltprüfung wurde eine Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Ebene des Bebauungsplanes nach dem Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt, um für einen Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft Sorge zu tragen.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Um die Belange von Natur und Landschaft in angemessenem Maße zu berücksichtigen, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert.

Die Nutzung als Rasenfläche lässt dem Änderungsbereich keine nennenswerte Bedeutung für **Flora und Fauna** beimessen. Seltene Tier- und Pflanzenarten sind nicht vorhanden. Das Angebot für Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt ist auf den unversiegelten Flächen möglich, wodurch diese **positiv beeinflusst** werden.

Die Bodenfruchtbarkeit im Änderungsbereich ist sehr hoch. Die Böden sind durch die Nutzung der als Rasenfläche leicht vorbelastet. Eine natürliche Bodenentwicklung ist weitestgehend auf diesen Flächen möglich. Durch die Nutzungsänderung wird dem Schutzgut Boden ein Standort für Pflanzen entzogen. In den unversiegelten Bereichen kann sich der Boden durch die Bodenruhe und Begrünung regenerieren. Unter den versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktion allerdings gänzlich verloren. Es ist mit **erheblichen, negativen Auswirkungen** auf die Bodenfunktionen zu rechnen. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung inklusive der rechnerischen Bilanzierung im parallel aufzustellenden Bebauungsplan weiter thematisiert.

Im Änderungsbereich sind **keine Oberflächengewässer** betroffen.

Es bestehen leichte lufthygienische Vorbelastungen durch die angrenzenden Äcker und die Straße „Kampweg“. Mögliche Zunahmen von Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen werden nicht erwartet. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes und der technischen Anforderungen werden diese als **nicht erheblich** eingestuft. Der Wegfall der Rasenfläche mit siedlungsklimatischer Funktion ist kleinräumig begrenzt und deshalb **unerheblich**.

Die Planung wirkt sich auf das Ortsbild aus, da eine bislang unbebaute Fläche überplant wird. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist dieser Aspekt als **unerheblich** zu betrachten.

Die Änderungen können für das Schutzgut Mensch als **nicht erheblich** eingestuft werden. Durch die Beackerung im angrenzenden Umfeld wirken sich Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen bereits negativ auf den Menschen aus. Es handelt sich um typische Elemente einer Kulturlandschaft deren Wirkung auf den Menschen saisonal begrenzt ist. Durch die Änderungen ist mit **keinen negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Mensch zu rechnen.



3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB fand durch Auslegung des Vorentwurfs mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rathaus der Gemeinde Friedland vom 10.05.2021 bis einschließlich 28.05.2021 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Stellungnahmen von Bürgern oder der Öffentlichkeit vorgetragen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 27.04.2021. Es sind insgesamt vier Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt eingegangen:
 - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 27.05.2021 mit Hinweisen zum Bodenschutz und Untergrund des Plangebiets (Schutzgut Boden).
 - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 04.05.2021 mit Aussagen zur Gefahrenforschung/Kampfmittelbelastung (Schutzgut Mensch, Schutzgut Boden)
 - Leineverband Göttingen vom 18.05.2021 mit Aussagen zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (Schutzgut Flora).
 - EAM Netz GmbH vom 05.05.2021 mit Hinweisen zu Versorgungsleitungen.

Die Stellungnahmen hatten direkt keine Auswirkungen auf den Bauleitplan.

3.2 Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Entwurfsbegründung nebst Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 26.07.2021 in der Gemeindeverwaltung vom 04.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern bzw. der Öffentlichkeit zu der Planung eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 26.07.2021 gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beteiligt.

Es sind insgesamt vier Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Inhalten eingegangen:

- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 03.08.2021 mit Aussagen zur Gefahrenforschung/Kampfmittelbelastung (Schutzgut Mensch, Schutzgut Boden)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 17.08.2021 mit Hinweisen zum Bodenschutz und Untergrund des Plangebiets (Schutzgut Boden).



- BUND Kreisgruppe Göttingen vom 02.09.2021 mit Hinweisen zum Klimaschutz, zur Dach- und Fassadenbegrünung, zur Grünordnung, zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz (Schutzgut Boden, Fauna und Flora).
- EAM Netz GmbH vom 10.08.2021 mit Hinweisen zu Versorgungsleitungen.

Die Stellungnahmen hatten keine Auswirkungen auf den Bauleitplan.

4 Gründe für die Auswahl des Planes

Aufgrund der Zielstellung der Flächennutzungsplanänderung bestanden keine sinnvollen Planungsalternativen. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche wird seitens der Gemeinde nicht genutzt. Für den Bau eines Gebäudes zugunsten des Heimatvereins und der Gemeinde finden sich in der näheren und weiteren Umgebung der Ortschaft Groß Schneen keine vergleichbar geeigneten, gemeindlich verfügbar und erschlossenen Flächen. Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes würde das Plangebiet weiterhin als Grünfläche bestehen bleiben und ein Eingriff in den Boden und das Landschaftsbild würde nicht stattfinden.

5 Abwägung

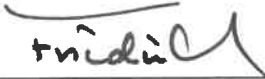
Der Rat der Gemeinde Friedland hat eine sachgerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, wie in Kapitel 3 dargestellt, vorgenommen.

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes den Feststellungsbeschluss gefasst sowie die Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Der Landkreis Göttingen hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes am 19.11.2021 unter dem AZ: 608120-5/19.Änd. genehmigt.

Die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Amtsblatt des Landkreises Göttingen am 16.12.2021 bekannt gemacht. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam geworden.

Gemeinde Friedland
Groß Schneen, den 21.12.2021
Der Bürgermeister



(Friedrichs)

